

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00640 vom 12. Dezember 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00640

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00640 du 12 décembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00640 del 12 dicembre 2013

Regeste

Baubewilligung | Baubewilligung für die Erweiterung des Kunsthauses. Inwieweit die Rechtsmittellegitimation von der rekurrierenden Partei in der Rekurschrift darzulegen ist, hängt vom Einzelfall ab und ist nach Treu und Glauben zu beurteilen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Wortlaut von § 338a Abs. 2 PBG im Hinblick auf die Anforderungen an die zehnjährige gesamtkantonale Tätigkeit im Bereich des Natur- und Heimatschutzes auslegungsbedürftig ist und diesbezüglich noch keine gefestigte Gerichtspraxis besteht (E. 2.3.2). Das Nichteintreten der Vorinstanz auf den Rekurs wegen unzureichender Darlegung der Legitimation erweist sich als überspitzt formalistisch (E. 2.3.3 und 2.4). Aufgrund der Entstehungsgeschichte des ideellen Verbandsbeschwerderechts (E. 3.1) dürfen an die konkreten Aktivitäten der beschwerdeberechtigten Natur- und Heimatschutzorganisationen über den Wortlaut von § 338a Abs. 2 PBG hinaus keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Es ist immerhin zu verlangen, dass sich der Verband auch effektiv und mit einer gewissen Regelmässigkeit im Bereich des Natur- und Heimatschutzes bzw. auf einem verwandten Gebiet betätigt. Hingegen ist es nicht erforderlich, dass sich die Organisation durch ein besonders qualifiziertes Fachwissen sowie in der Öffentlichkeit besonders bekannte oder verdienstvolle Tätigkeiten auszeichnet (E. 3.2). Gutheissung und Rückweisung. (Minderheitsantrag auf Abweisung der Beschwerde mangels hinreichender Auseinandersetzung mit den Anliegen des Natur- und Heimatschutzes.)

Erwägungen

E. 3

Gemäss § 338a Abs. 2 PBG sind zum Rekurs und zur Beschwerde gegen Anordnungen und Erlasse, soweit sie sich auf den III. Titel oder § 238 Abs. 2 PBG stützen, sowie gegen Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen auch gesamtkantonale tätige Vereinigungen berechtigt, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statuten-gemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen.

E. 3.1

Die Beschränkung auf gesamtkantonale tätige Organisationen war Teil des Kompromisses, der in der vorberatenden Kommission erarbeitet wurde (RB 1996 Nr. 12, auch zum Folgenden; vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Volksinitiative für Natur und Umwelt: Für einen wirksamen Schutz des Natur- und Heimatschutzrechtes, ABl 1985, S. 782 ff., 788). Das Verbandsbeschwerderecht in der heute geltenden Fassung wurde vom Kantonsrat nach langwierigen Beratungen ins PBG eingefügt (Protokoll des Kantonsrates 1983–1987, S. 8089–8142 und 8538–8547 [im Folgenden: Protokoll]). Die Gesetzesrevision erfolgte, nachdem mehrere frühere Anläufe

gescheitert waren, als Gegenvorschlag zur erwähnten Volksinitiative. In der Ratsdebatte wurde auch die von den Gegnern geäußerte Befürchtung angesprochen, die Verbandsbeschwerde könnte zu einer Popularbeschwerde verkommen, da auch neu gegründeten Organisationen nach zehn Jahren die gesetzlichen Einsprachemöglichkeiten zukämen (vgl. Protokoll, S. 8129, 8136 f.). Im Extremfall könnten sich, so die Kritik, sogar Stammtischrunden als Vereine konstituieren, um das Beschwerderecht zu erhalten (Protokoll, S. 8539). Trotz dieser Bedenken wurde bewusst darauf verzichtet, den Kreis der beschwerdeberechtigten Verbände auf die zu jener Zeit bestehenden Organisationen zu beschränken oder eine Mindestmitgliederzahl für die Beschwerdeberechtigung vorzusehen (Protokoll, S. 8134, 8539 ff.).

E. 3.2

Vor diesem Hintergrund dürfen an die konkreten Aktivitäten der beschwerdeberechtigten Natur- und Heimatschutzorganisationen über den Wortlaut von § 338a Abs. 2 PBG hinaus keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Dem Anliegen, dass das ideelle Verbandsbeschwerderecht nur fachkundigen Organisationen zukommen soll, wird primär durch das gesetzliche Erfordernis des zehnjährigen Bestehens und der ideellen statutarischen Zielsetzung Rechnung getragen. Es ist immerhin zu verlangen, dass sich der Verband entsprechend seinem Zweck im Kanton Zürich auch effektiv und mit einer gewissen Regelmässigkeit im Bereich des Natur- und Heimatschutzes bzw. auf einem verwandten Gebiet betätigt (vgl. Enrico Riva, Die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzvereinigungen im schweizerischen Recht, Bern 1980, S. 76; Peter M. Keller, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 12 Rz. 9; Astrid Epiney/Kaspar Sollberger, Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten, Bern 2003, S. 33). Eine lediglich sporadische oder laienhafte Beschäftigung mit der Thematik vermag kein Verbandsbeschwerderecht zu begründen. Hingegen ist es nicht erforderlich, dass sich der Verband durch ein besonders qualifiziertes Fachwissen sowie in der Öffentlichkeit besonders bekannte oder verdienstvolle Tätigkeiten auszeichnet. Es ist nicht die Aufgabe des Verwaltungsgerichts, die Arbeit der Verbände in fachlicher Hinsicht zu würdigen und damit gleichsam Qualitätsmanagement zu betreiben.

E. 3.3

Die im Beschwerdeverfahren nachgereichten Unterlagen enthalten hauptsächlich auf den Kanton Zürich bezogene Ausschnitte aus dem von der Beschwerdeführerin erstellten und in den letzten zehn Jahren mehrmals aktualisierten "Archicultura-Atlas". Dieses stellt eine Art Inventar dar, in dem die Ortsbildqualität zahlreicher Ortschaften und Ortsteile der ganzen Schweiz in einem Diagramm mit den Farben rot – gelb – grün beurteilt wird. Dass es sich dabei nach Ansicht der Beschwerdegegnerschaft um eine oberflächliche und subjektive Einschätzung der Beschwerdeführerin handelt, mag zutreffen, ist jedoch nach dem Gesagten nicht streitentscheidend. Entscheidend ist vielmehr, dass die Aktivitäten der Beschwerdeführerin offensichtlich ideeller Natur sind, das gesamte Kantonsgebiet abdecken und in den letzten zehn Jahren mit einer gewissen Regelmässigkeit betrieben wurden. Es mag sein, dass die Beschwerdeführerin nur über beschränktes Fachwissen verfügt. Dies allein reicht jedoch zur Verneinung der Legitimation nicht aus.

E. 3.4

Nachdem sich die Beschwerdeführerin dadurch als Organisation im Sinn von § 338a Abs. 2 PBG qualifiziert, war sie zur Ergreifung des angestregten Rechtsmittels legitimiert. Die

Vorinstanz ist somit zu Unrecht auf ihren Rekurs nicht eingetreten.

E. 4

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die Sache an das Baurekursgericht zur materiellen Behandlung und neuen Entscheidung zurückzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerinnen je zu einem Drittel aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Über die Verlegung der Rekurskosten wird das Baurekursgericht im zweiten Rechtsgang zu entscheiden haben. Aufgrund der Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen und des damit verbundenen besonderen Aufwands ist die Beschwerdegegnerin 1 als Bauherrin für das Beschwerdeverfahren zur Leistung einer Parteientschädigung von Fr. 1'.

E. 5

Im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass ein Rückweisungsentscheid nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts einen Zwischenentscheid darstellt, der nur angefochten werden kann, wenn die Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 erfüllt sind (BGE 133 II 409 E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.